

57291  
- Der.  
1931

# RATHAUSKORRESPONDENZ

Herausgeber und verantw. Redakteur:  
KARL HONAY

213

Wien, am 1. Juli 1931.



Der Verfassungsgerichtshof über die Wertzuwachsabgabe.

Eine Beschwerde wegen angeblicher Verfassungswidrigkeit des Wertzuwachsabgabegesetzes abgewiesen.

Anlässlich einer Uebertragung von Liegenschaftsanteilen hat der Magistrat der Besitzerin der Anteile eine Wertzuwachsabgabe vorgeschrieben. Die dagegen eingebrachte Berufung an die Abgabenberufungskommission wurde zurückgewiesen. Nunmehr ergriff die Besitzerin wegen angeblicher Verletzung des verfassungsgesetzlich gewährleisteten Eigentumsrechtes die Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof. In der Beschwerde wurde behauptet, dass das Wertzuwachsabgabegesetz wegen angeblicher Gleichartigkeit der Wertzuwachsabgabe mit der Immobiliargebühr und der Vermögenssteuer des Bundes verfassungswidrig sei. Der Verfassungsgerichtshof hat jedoch die Beschwerde abgewiesen. In der Begründung des Erkenntnisses bezog er sich zunächst auf die eingehende Begründung seiner Erkenntnisse vom 15. Mai und vom 10. Dezember 1929 und vom 5. Mai 1930, in denen ausgeführt wird, dass die Wertzuwachsabgabe mit der Immobiliargebühr des Bundes nicht gleichartig ist. Sodann verwies der Verfassungsgerichtshof auf das Bundesgesetz vom 27. Mai 1931, B.G.Bl. Nr. 105, das die Gemeinde Wien ermächtigt, in den Jahren 1931 bis einschliesslich 1935 die Nahrungs- oder Genussmittelabgabe und die Anzeigenabgabe als gleichartige Abgaben neben der Warenumsatzsteuer einzuhoben. In den dieser Gesetzesvorlage vorausgegangenem Vereinbarungen zwischen der Bundesregierung und der Gemeinde Wien habe die Bundesregierung den Standpunkt vertreten, dass ein derartiges Ermächtigungsgesetz bezüglich der übrigen Abgaben der Gemeinde Wien entbehrlich sei, da diese Abgaben nach Ansicht der Bundesregierung nicht gleichartig mit Bundesabgaben seien. Es müsse angenommen werden, dass auch der Gesetzgeber sich dieser Ansicht der Bundesregierung angeschlossen habe. Den Inhalt und die Zweckmässigkeit eines Abgabegesetzes zu prüfen, sei nicht Aufgabe des Verfassungsgerichtshofes, er sei vielmehr nur zur Prüfung der Verfassungsmässigkeit eines Gesetzes berufen.

-.---.--

Entfallende Sprechstunde.

Uebermorgen, Donnerstag, entfällt die Sprechstunde beim städtischen Wirtschaftsreferenten, Stadtrat Kokrda.

-.---.--

Sitzungen der Bezirksvertretungen Landstrasse und Fünfhaus.

Morgen, Donnerstag, findet um 5 Uhr nachmittags eine öffentliche und vertrauliche Sitzung der Bezirksvertretung Landstrasse statt.

Auch die Bezirksvertretung Fünfhaus hält morgen, Donnerstag, eine Sitzung ab, die um 6 Uhr abends beginnt.

-.---.--